



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. — Bezugspreise im Dezember: Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf: über Leipzig oder durch Postüberweisung M. 250. — Nichtmitgl. jeder M. 500. — Bei der Post bestellt M. 5000. — vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten, außerdem noch M. 12. — Der andgebühren für Dezember zu erlassen. Einzel-Nr. je M. 25. — Umfang einer Seite 360 v. ergehaltene Petitzellen. — Mitgliedspreis: Die Seite 6 M., $\frac{1}{4}$ Seite 1875 M., $\frac{1}{2}$ Seite 1000 M., $\frac{3}{4}$ Seite 500 M. Nichtmitgl. Niederpr.: Die Seite 12 M., $\frac{1}{4}$ S. 3750 M., $\frac{1}{2}$ S. 2000 M., $\frac{3}{4}$ S. 1000 M. Stellengel. 3 M. die Seite. Chiffregebühr 4 M. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Seite 8 M. — Auf alle Preise 1200 v. Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Bellagen werden nicht angenommen. — Weiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 283 (R. 190).

Leipzig, Mittwoch den 6. Dezember 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Neue Gerichtsentscheidungen.

VI.

(V siehe Bbl. Nr. 218.)

G. m. b. H. und Kommanditgesellschaft. Wahl einer Gesellschaftsform aus Steuergründen.

In einer interessanten Entscheidung (4. Juli 1922 RGZ. 105, S. 101) hat das Reichsgericht seiner Ansicht Ausdruck gegeben, daß eine G. m. b. H. persönlich haftender Gesellschafter eine Kommanditgesellschaft sein kann, und hat die Ablehnung der Eintragung der betreffenden Gesellschaft durch das Amtsgericht für rechtsirrtümlich und unberechtigt erklärt. Das Reichsgericht läßt dem Willen der Interessenten bei der Wahl der handelsrechtlichen Gesellschaftsart weiten Spielraum und erkennt auch eine Berechtigung solcher Wahlfreiheit in dem Sinne an, daß etwa steuerliche Gesichtspunkte mit im Spiele sind. Es sagt in dieser Hinsicht u. a.:

»Ergeben sich sonach aus der Natur weder der Kommanditgesellschaft noch der G. m. b. H. rechtliche Hindernisse für die Zulassung einer G. m. b. H. als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, so kann auch nicht etwa die Rede davon sein, daß die zur Anmeldung gebrachte Gründung gegen die guten Sitten verstößt. An eine solche Würdigung könnte nur dann gedacht werden, wenn der einzige Zweck der Gründung die Umgehung des Steuergesetzes wäre. Allein es besteht nach dem vorliegenden Material kein Anlaß zu einer dahingehenden Annahme. Hier von abgesehen kann es aber auch dem Handelsverkehr nicht verwehrt werden, sich zwecks Erreichung seiner geschäftlichen Ziele solcher Formen und Organisationen zu bedienen, welche ihm die geringstmöglichen Unkosten verursachen. Voraussetzung ist dabei lediglich, daß die von ihm gewählten Formen und Organisationen selbst nicht gesetzwidrig sind. Ist dies nicht der Fall, so bietet der § 5 der Reichsabgabenordnung der Steuerbehörde die nötige Handhabe, um ungeachtet der gewählten Form die wahre wirtschaftliche Betätigung und deren Ergebnis im Sinne des Steuergesetzes zu erfassen.«

Kündigung eines Angestellten und Entschädigung nach Betriebsrätegesetz.

Einer Reichsgerichtsentscheidung vom 24. Juni 1922 (RGZ. Bd. 105, S. 132) lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Kläger war von der Beklagten gegen Provision und ein festes Monatsgehalt ständig damit betraut, ihr für ihr Zeitungsunternehmen Anzeigenaufträge zuzuführen. Gelegentlich tat er Gleiches für ein anderes Zeitungsunternehmen. Die Beklagte erblickte darin eine Vertragsverletzung und kündigte hierwegen dem Kläger am 20. Mai 1920 fristlos; vertragsmäßig war eine Kündigung nur mit sechswöchiger Frist, je auf den ersten eines Kalendervierteljahres, statthaft. Sein Gehalt hat sie ihm bis zu dem genannten Tage bezahlt. Der Kläger erachtet die Kündigung für ungerechtfertigt und hat gegen sie gemäß §§ 84 ff. des Betriebsrätegesetzes Einspruch erhoben. Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin entschied am 17. August 1920, daß die Kündigung ungerechtfertigt und die Beklagte verpflichtet sei, den Kläger weiter zu beschäftigen oder ihm eine Entschädigung von 2400 Mark zu gewähren. Die Beklagte wählte die Entschädigung und zahlte sie nach der Klageerhebung aus. Der Kläger vertritt die Meinung, daß ihm für die Zeit vom 20. Mai bis 30. September

1920 sein vertragsmäßiges Gehalt von insgesamt 5200 Mark zustehe. Mit der Klage verlangte er erst 2400 Mark, sodann, nachdem die Beklagte 2400 Mark bezahlt hatte, von der Restsumme als Teilbetrag 1200 Mark. Das Landgericht wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren vertrat der Kläger den Standpunkt, daß die ihm vom Schlichtungsausschuß zugesprochenen und von der Beklagten bezahlten 2400 Mark seinen zu Recht fortbestehenden Gehaltsanspruch überhaupt nicht berührten, und forderte die Zahlung von 5800 Mark, nämlich 5200 Mark Gehalt und 600 Mark als Teilbetrag seiner auf die genannte Zeit entfallenden Provision. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Der wesentliche juristische Grund dieser mit vollem Recht abgewiesenen Klage beruht, wie das Reichsgericht ausführt, darin, daß das Betriebsrätegesetz mit der Entschädigung des § 87 dem Arbeitgeber keinesfalls eine Art Privatstrafe oder Buße dafür hat auferlegen wollen,

»daß er eine unrechtmäßige Kündigung überhaupt ausgesprochen hat. Das Betriebsrätegesetz gewährt dem Arbeitnehmer in §§ 84 ff. gegenüber einer Kündigung des Arbeitgebers ein Einspruchsrecht, über das im gesetzlichen Schlichtungsverfahren »endgültig« entschieden wird. (87.) Erweist sich im Schlichtungsausschuß der Einspruch als gerechtfertigt, so hat der Schlichtungsausschuß dem Arbeitgeber zunächst die, in diesem Falle ganz folgerichtige Aufgabe zu machen, den Arbeitgeber weiter zu beschäftigen. Da indessen unter den vorausgesetzten Umständen ein weiteres Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vielfach unersprißlich und unerquicklich sein wird, so stellt das Gesetz dem Arbeitgeber anheim, an Stelle der Weiterbeschäftigung dem Arbeitnehmer eine Entschädigung zu zahlen, und läßt so die Kündigung, obschon sie vielleicht unrechtmäßig gewesen ist, doch durch die Entschädigungszahlung rechtswirksam werden.«

Das Reichsgerichtsurteil sagt zutreffend und deutlich zum Schluß:

»Der Erfüllungs(Gehalts)anspruch, wie er hier vom Kläger geltend gemacht wird, fällt weg, weil bereits der Schlichtungsausschuß ihn als berechtigt anerkannt und ihm durch das Gebot der Weiterbeschäftigung Rechnung getragen hat. Daß dessenungeachtet der Arbeitgeber sich von dieser Weiterbeschäftigungspflicht durch Zahlung der Entschädigung befreien kann, ist eben der vom Betriebsrätegesetz neu eingeführte arbeitsrechtliche, den Richter bindende Gesichtspunkt. Neben ihm ist für einen Erfüllungsanspruch und folgerweise auch für einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung kein Raum mehr. Dieser muß vielmehr als durch den Entschädigungsanspruch des § 87 Abs. 2 BRRG. abgegolten erachtet werden.«

Wesen des Reklamevertrags.

Rechtsstreitigkeiten bei Plakatausgang sind nicht selten. Auch das Reichsgericht hat sich schon mehrfach damit zu beschäftigen gehabt. Ein neueres Urteil (25. November 1921, Markenschutz und Wettbewerb XXII, S. 28) ist in dieser Hinsicht sehr interessant und auch für den Buchhandel wichtig, da auch er in die Lage kommt, in Straßenbahnen oder an anderen Orten Plakate auszuhängen zu lassen, und jedenfalls mit aller Art Werbetätigkeit in naher Berührung steht. Es handelte sich in dem Rechtsstreit um Aushang in Straßenbahnwagen und Kündigung des Vertrages wegen Zwecklosigkeit der Reklame infolge Kriegsausbruchs. Aber auch die Rüge, daß die Plakate nicht ordnungs-